

AUKTIONSHAUS SCHWABACH

Versteigerungen, Nachlassversteigerungen, An- und Verkauf

Geschäftszeiten:
Mo bis Fr 10.00 – 12.30 Uhr
Sa 10.00 – 13.00 Uhr und nach Vereinbarung

VERSTEIGERUNGSVERTRAG

zwischen

AUKTIONSHAUS SCHWABACH (Versteigerer)

Vertreten durch Claus Löwer
Auf der Aich 1-3 91126 Schwabach
www.auktionshaus-schwabach.de info@auktionshaus-schwabach.de

und

Einlieferer _____

Tel: _____

kommt folgender Versteigerungsvertrag zustande:

Der Versteigerer übernimmt es, gegen eine vereinbarte Vergütung die aufgelisteten Gegenstände im Namen und auf Rechnung des Einlieferers zu versteigern. Für das Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bestimmungen und die angehängten Regelungen.

Der Einlieferer versichert, dass er verfügungsberechtigter Eigentümer des Versteigerungsgutes ist oder von diesem wirksam bevollmächtigt ist, die Versteigerung in Auftrag zu geben.

Die Auktion findet statt am _____
In 91126 Schwabach, Auf der Aich 1-3.

Mit nachstehender Unterschrift erkennt der Einlieferer die angehängten Bestimmungen des Versteigerungsvertrages sowie die Versteigerungsbedingungen S.4 an. Der Versteigerungsauftrag ist unkündbar.

Datum: _____

Unterschrift des Einlieferers

AUKTIONSHAUS SCHWABACH
Claus Löwer

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung zur Neuregelung des Versteigerungsrechtes vom 1.10.2003 BGB I 2003 S. 547

Die Einlieferung ist privat gewerblich.

Zur Durchführung des Versteigerungsauftrages wird folgendes vereinbart:

1. Der Versteigerer handelt bei der Versteigerung im Namen und auf Rechnung des Einlieferers.
2. Der Einlieferer liefert das Versteigerungsgut auf seine Rechnung und Gefahr rechtzeitig vor dem Auktionstermin, spätestens jedoch 14 Tage zuvor am genannten Versteigerungsort ein. Der Versteigerer übernimmt die Lagerung des Versteigerungsgutes bis zum Versteigerungstermin kostenlos, jedoch auf Gefahr des Einlieferers. Er schließt für das Versteigerungsgut eine Sachversicherung gegen Feuer, Leitungswasser und Einbruch-Diebstahl ab. Wird das Versteigerungsgut beim Versteigerer beschädigt, beschränken sich die Ansprüche des Einlieferers gegen den Versteigerer auf die Versicherungsleistung.
3. Der Einlieferer bevollmächtigt den Versteigerer, das Versteigerungsgut in einer Auktion zu verkaufen und an den Ersteigerer zu übereignen, den Kaufpreis in Empfang zu nehmen und den Kaufvertrag vollständig abzuwickeln.
4. Der Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer und dem Ersteigerer wird nach den Allgemeinen Versteigerungsbedingungen des Auktionshauses Schwabach abgeschlossen, die nachfolgend abgedruckt sind und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.
5. Soweit mit dem Einlieferer ein Mindestpreis / Limit nicht vereinbart wurde, erteilt der Versteigerer den Zuschlag nach pflichtgemäßem Ermessen. Ist ein Limit vereinbart, darf dieses nicht um mehr als 10% unterschritten werden. Bei Zuschlag unter Vorbehalt hat der Einlieferer seine Entscheidung rechtzeitig innerhalb von 10 Tagen bekanntzugeben, damit der Bieter bei normaler Geschäftsabwicklung noch verständigt werden kann. Gold- und Silbersachen werden vom Versteigerer nicht unter dem Metallwert zugeschlagen.
6. Der Versteigerer holt ein Sachverständigengutachten zum Zustand und Wert des Versteigerungsgutes nur ein, wenn es vom Einlieferer ausdrücklich verlangt wird. Die Kosten des Gutachtens trägt der Einlieferer.
7. Der Versteigerer erhält als Provision 20 % jeweils zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus dem Zuschlagspreis. Daneben erhält der Versteigerer € 5,00 pro Katalognummer, die für das Versteigerungsgut vergeben wird. Dies gilt auch für den Freiverkauf und beinhaltet die Bearbeitung und Katalogisierung. Für Fotos im Versteigerungskatalog / Internet wird ein Entgelt von € 50,00 pro Foto (im Katalog schwarzweiß) berechnet. Das Aufgeld, das der Ersteigerer bezahlt, wird nicht auf die Provision angerechnet.
8. Der Versteigerer hat das Recht, Gegenstände, die in der Auktion nicht verkauft wurden, innerhalb von 3 Monaten nach dem Schluss der Versteigerung freihändig zu verkaufen. Die Regelungen für den Verkauf in der Auktion gelten auch für den freihändigen Verkauf, insbesondere hinsichtlich des Verkaufspreises und der Provision des Versteigerers.
9. Der Einlieferer übernimmt die Haftung für die von ihm bezüglich des Versteigerungsgutes gemachten Angaben, sowie für Rechtsmängel. Er versichert, dass es sich bei dem Versteigerungsgut um gebrauchte Gegenstände handelt, an denen keine Rechte Dritter bestehen.
10. Die Haftung des Versteigerers und seiner Erfüllungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
11. Der Versteigerer verpflichtet sich, spätestens 6 Wochen nach Eingang des Kaufpreises eine Abrechnung zu erstellen. Einwendungen gegen die Abrechnung sind bis spätestens 21 Tage nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Verrechnungen mit anderen Forderungen des Versteigerers gegen den Einlieferer sind zulässig. Kommt der Ersteigerer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist der Versteigerer berechtigt, die sich daraus ergebenden Ansprüche im fremden Namen, aber auf Kosten des Einlieferers gerichtlich geltend zu machen.
12. War die erste Versteigerung nicht erfolgreich, so ist der Versteigerer berechtigt, das Versteigerungsgut innerhalb von 3 Monaten in einem 2. Versteigerungstermin anzubieten. Das Limit verringert sich dann um 30%.
13. Der Vertrag ist bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Ende der vorgesehenen Versteigerung unwiderruflich geschlossen. Wird er auf Verlangen des Einlieferers in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben, dann hat der Einlieferer an den Versteigerer außer den Barauslagen die oben vereinbarte Vergütung = Provision mit MwSt und auch das entgangene Aufgeld des Ersteigerers zu zahlen. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versteigerers in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben, so hat der Einlieferer an den Versteigerer die unter Nr. 7 bezeichneten Auslagen und Kosten zu zahlen. Als Berechnungsgrundlage dienen die vom Einlieferer genannten Limits, ersatzweise vom Versteigerer ermittelte Schätzpreise.

- 14. Vereinbarungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Erklärungen des Versteigerers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Schwabach.
- 15. Der Einlieferer wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des gesetzlichen Folgerechtes nach § 26 Urheberrechtsgesetz der Künstler bzw. dessen Erben beim Weiterverkauf einen Anteil von 5% des Verkaufspreises vom Verkäufer = Einlieferer verlangen können. Diese Abgabe ist in der Provision nicht enthalten.
- 16. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so behalten die übrigen Vertragsbestimmungen ihre Gültigkeit.
- 17. 3 Monate nach der ersten Versteigerung kann der Versteigerer den Einlieferer schriftlich auffordern, die nicht versteigerten Waren abzuholen. Kommt der Einlieferer dieser Aufforderung nicht nach, werden nach 14 Tagen Lagerkosten fällig.

Nr./Katalog	Beschreibung	Limit €	Schätzpreis

Sofortkauf erwünscht: Ja nein

Allgemeine Versteigerungsbedingungen

Jeder Teilnehmer einer Versteigerung des AUKTIONSHAUS SCHWABACH erkennt folgende Bedingungen an:

1. Es handelt sich um eine freiwillige Versteigerung, die der Versteigerer im fremden Namen und für fremde Rechnung durchführt. Der Zuschlag im Rahmen einer Versteigerung führt zu einem Kaufvertrag zwischen dem Bieter und dem Einlieferer und zu einem Vermittlungsvertrag zwischen dem Bieter und dem Auktionshaus.
2. Eine bestimmte Beschaffenheit des Versteigerungsgutes, z.B. durch Katalogbeschreibungen oder Erklärungen des Versteigerers beim Versteigerungstermin, wird weder zugesichert noch vereinbart. Die zu versteigernden Gegenstände können vor der Auktion zu den angegebenen Zeiten besichtigt werden. Sie werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich befinden, ohne Haftung / Gewähr für offene und versteckte Mängel und Zuschreibungen. Der Versteigerer übernimmt keine Haftung für Katalogbeschreibungen, dazugehörige schriftliche Vermerke und Angaben der Internetpräsentationen sowie für Werthaltigkeit und Mangelfreiheit des Versteigerungsgutes. Der Zuschlag der Gegenstände erfolgt wie besehen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der Bieter ist darüber informiert, dass der Versteigerer im fremden Namen handelt und jegliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag gegen den Einlieferer gerichtet werden müssen.
3. Die Versteigerung eines Gegenstandes beginnt mit dem Aufruf zum Limit oder zum Schätzwert. Das geringste Mehrgebot beträgt € 1,00 bei einem Aufrufpreis unter € 50,00 und 10% des Aufrufpreises, wenn dieser höher ist als € 50,00. Ein erklärtes Gebot bleibt bis zum Abschluss der Versteigerung über den betreffenden Gegenstand wirksam. Erfolgt der Zuschlag an den Bieter unter Vorbehalt, so bleibt dieser für 3 Wochen ab dem Tag der Gebotsabgabe an sein Gebot gebunden. Erhält er innerhalb dieser Zeit den vorbehaltlosen Zuschlag nicht, dann erlischt das Gebot. Andernfalls benachrichtigt der Versteigerer den Bieter unter der von ihm angegebenen Adresse über den vorbehaltlosen Zuschlag.
4. Der Ablauf der Versteigerung liegt in den Händen des Versteigerers. Er legt die Reihenfolge der zu versteigernden Gegenstände fest. Der Versteigerer ist berechtigt, mehrere Gegenstände zusammenzufassen und diese gemeinsam aufzurufen.
5. Der Versteigerer kann ein Gebot ablehnen. In diesem Fall bleibt das vorher abgegebene Gebot verbindlich. Geben mehrere Personen ein Gebot in gleicher Höhe ab, dann ist der Versteigerer berechtigt, durch Los über den Zuschlag zu entscheiden. Bei Zweifeln über den Zuschlag kann der Versteigerer nach freiem Ermessen den Zuschlag zugunsten eines bestimmten Bieters wiederholen oder den Gegenstand nochmals aufrufen. Die Gebote werden unbedingt abgegeben. Ein abgegebenes Höchstgebot kann nicht zurückgenommen werden. Der Versteigerer ist jedoch berechtigt, den Gegenstand neu aufzurufen oder den Zuschlag dem nächstniedrigeren Gebot zu erteilen, wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht weiter gelten lassen will.
6. Schriftliche Gebote müssen dem Versteigerer bis spätestens zum letzten Besichtigungstag vorliegen. In diesem Fall hat der Bieter den Versteigerungsgegenstand genau zu bezeichnen und seinen vollständigen Namen und Adresse zu hinterlegen. Der Versteigerer behält sich vor, eine Kopie des Personalausweises sowie eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
7. Durch den Zuschlag wird der Bieter zur Zahlung des Gebotes zuzüglich des Aufgeldes für den Versteigerer verpflichtet, sowie zur Abnahme des ersteigerten Gegenstandes. Das Aufgeld für den Versteigere beträgt 20% des Gebotes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gesamte Zahlschuld des Bieters ist sofort mit dem Zuschlag fällig und bis zum Schluss der Versteigerung in bar zu begleichen.
8. Das Eigentum an dem ersteigerten Gegenstand geht erst nach vollständiger Bezahlung an den Bieter über. Der Versteigerer übergibt das zugeschlagene Auktionsgut erst nach vollständig geleisteter Zahlung.
9. Gegenstände, die in den Räumen des Auktionshauses Schwabach versteigert wurden, müssen unverzüglich nach der Auktion, jedoch spätestens innerhalb einer 2-wöchigen Frist abgeholt werden. Nach dem Verstreichen dieser Frist entstehen Lagerkosten. Das Einlagern bei einem Lagerhalter erfolgt im Namen und auf Rechnung und Gefahr des Ersteigerers. Eine Selbsteinlagerung im Auktionshaus Schwabach führt ebenfalls zu Lagerkosten. Ein Versand erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auch auf dessen Kosten und Gefahr.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Vorgänge aus der Versteigerung ist Schwabach.
11. Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß ebenso für den freihändigen Verkauf des Versteigerungsgutes.
12. Die Rechte an bereits erstellten Bildern der Versteigerungsware bleiben beim Auktionshaus Schwabach.
13. **Aufgeld 20% zzgl. 19% MwSt, also 23,8%.**